

## 23. ENTSCHULDIGUNGSVERFAHREN BEI ERKRANKUNG

- Erkrankt ein Schüler, so muss die Schule von den Erziehungsberechtigten telefonisch (auch über Fax) oder über den Vordruck „Entschuldigungsformular“ (Formular auf der Homepage) verständigt werden; bitte senden Sie keine Entschuldigungen per E-Mail. Liegt bis 9.00 Uhr des Fehltages keine solche Benachrichtigung vor, so muss sich die Schule aus Sicherheitsgründen im Interesse des Kindes mit den Eltern in Verbindung setzen.
- Müssen Schüler/Schülerinnen wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen den Unterricht verlassen und nach Hause gehen, so sind sie verpflichtet, sich **vorher im Sekretariat eine Unterrichtsbefreiung** zu holen.
- Bei telefonischer Entschuldigung muss spätestens 2 Unterrichtstage nach Wiedererscheinen in der Schule die Dauer der Abwesenheit entweder durch eine Unterschrift auf dem Formular „Telefonische Entschuldigung“ oder durch eine Abwesenheitsanzeige von einem Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
- Zu einer ausreichenden Entschuldigung gehört in jedem Fall eine von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum der Abwesenheit vom Unterricht bestätigt.
- **Teilnahme an einer Schulaufgabe trotz unmittelbar vorausgegangener Krankheit**

Wenn ein Schüler mehrere Tage krank war und am ersten Tag des Schulbesuches eine Schulaufgabe stattfindet, ist davon auszugehen, dass er diese Schulaufgabe mitschreibt.

Falls der Schüler bzw. seine Eltern dies nicht wollen (z.B. weil der versäumte Unterrichtsstoff sehr umfangreich war oder keine Möglichkeit zur Vorbereitung bestand), muss der Schüler einen dementsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten zum Schulaufgaben-Termin mitbringen. Über die Genehmigung dieses Antrages entscheidet der betroffene Fachlehrer. Deshalb wird dringend geraten, im Vorfeld mit diesem Lehrer (telefonisch) Kontakt aufzunehmen.

## 24. ANTRÄGE AUF UNTERRICHTSBEFREIUNG

- Generell verfährt die Schule bei berechtigten bzw. unabweisbaren Anträgen auf eine Unterrichtsbefreiung meist im Sinne der Antragsteller (z. B. spezielle Termine bei Fachärzten oder Kliniken, Trauerfälle, kirchliche oder familiäre Anlässe). Grundsätzlich geht die Schule aber auch davon aus, dass Überschneidungen mit dem regulären Unterricht – soweit möglich – vermieden werden und z. B. familiäre Anlässe ggf. auch eine wirklich herausgehobene Bedeutung besitzen.
- Grundlage für einen Entscheidungsspielraum bzw. für Reaktionsmöglichkeiten ist stets eine frühzeitige Antragstellung – möglichst umgehend nach Bekanntwerden des Grundes (durchaus auch Wochen oder Monate vor dem Termin). Dies ist insbesondere für die Planung von Schulaufgabenterminen (für alle Beteiligten) von großer Bedeutung und eröffnet meist Möglichkeiten, die bei verspäteter Mitteilung an die Schule nicht mehr in Frage kommen. Teilen Sie daher bitte bei einem Antrag auf Unterrichtsbefreiung immer mit, ob nach aktuellem Kenntnisstand Ihres Kindes (bzw. nach Schulaufgabenplan auf der Homepage der Schule) im entsprechenden Zeitraum eine Schulaufgabe geplant ist.
- Stellen Sie Anträge in absehbaren Fällen mindestens 3 Tage vorher und verwenden Sie dafür das Formular auf der Homepage. Nicht selten erreichen uns bisher die entsprechenden Schreiben erst am Tag der beantragten Befreiung. Nehmen Sie bei sehr kurzfristig bekannt gewordenen Gründen bitte unmittelbar Kontakt mit einem Mitglied der Schulleitung auf (StD Eichelsbacher).
- Für die Oberstufe gelten zusätzlich die Bedingungen des Merkblattes, das jedem Oberstufenschüler ausgehändigt wurde.